

Satzung des Vereins "Ukrainischer Verein"

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit Februar 2022 fast eine Million Kriegsvertriebene aus der Ukraine aufgenommen, von denen ein großer Teil sich eine neue Existenz in Deutschland aufbauen werden.

Zahlreiche staatliche und nicht-staatliche Strukturen unterstützen bereits die zugewanderten Ukrainer in Deutschland, mitunter fehlt es aber an wechselseitigem Verständnis für die jeweiligen Herausforderungen sowohl für die Angekommenen wie für die Aufnahmegesellschaft.

Das Ziel des Vereins ist es sowohl kürzlich Angekommene als auch schon in der Region verwurzelte Ukrainer zusammenzubringen, einen Informationsaustausch anzubahnen und eine Reihe von sozialen Angeboten für diese Menschen zu organisieren. Daneben soll der Verein andere Akteure der Integrationsarbeit beratend unterstützen und die neuen Mitbürger auf ihrem Weg in die Aufnahmegesellschaft begleiten.

Ferner gehört es zu Aufgaben des Vereins das ukrainische Kulturleben in Deutschland zu fördern und Schnittstellen zu der restlichen Gesellschaft auszubauen. Dies beinhaltet Organisation von Kunst-, Kultur-, Bildungs-, Informations- und Sportangeboten seitens Ukraine-stämmiger Spezialisten, welche sowohl ukrainischen als auch allen anderen Mitbürgern angeboten werden. Diese Angebote sollen sowohl selbstständig als auch in Kooperation mit existierenden Vereinen und Institutionen etabliert werden.

Zusammenfassend soll der Verein die deutsch-ukrainische Partnerschaft fördern sowie Chancen und Potenziale des Zusammenlebens in der Bundesrepublik Deutschland ausbauen.

Die Regelungen dieser Vereinssatzung beziehen sich auf gleichermaßen auf Menschen aller Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsatzung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient sie der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Ukrainischer Verein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 78224 Singen (Hohentwiel).
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Austausch Ukraine-stämmiger Einwohner der Bundesrepublik Deutschland und Förderung des deutsch-ukrainischen Dialogs. Der Verein organisiert Maßnahmen mit Akteuren in sozialen, wirtschaftlichen, kreativen, informativen, spirituellen und anderen Bereichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Förderung des ukrainischen Kulturlebens
- Erstellung von Sport- und Bildungsangeboten in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Aufbau einer allgemein zugänglichen Informations- und Kommunikationsplattform mit relevanten Informationen in deutscher und ukrainischer Sprache
- Unterstützung / Beratung der Akteure auf dem Feld der Integrationsarbeit
- Hilfestellung bei Maßnahmen zur Integration ukrainischer Mitbürger in den Arbeitsmarkt
- Organisation weiterer gemeinnütziger Aktivitäten im Rahmen des deutschen Vereinsrechts

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- § 3 Nr. 1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 3 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagen- oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 4 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 5 Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- § 4 Nr. 2 Der Mitgliedsantrag erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich, eine Anfechtung über die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 4 Nr. 3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Nr. 4 Der Austritt ist in Schriftform bis zum 15. November zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung behält sich vor in Zukunft über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Höhe zu entscheiden. Der Vorstand kann einzelne Beitragspflichten erlassen.

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Jedes Mitglied respektiert und unterstützt diese Neutralität.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Von diesen drei Personen können zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Nr. 2 Dem Vorstand gehören neben dem gesetzlichen Vorstand nach (1) ein Schriftführer, ein Kassierer sowie bis zu 5 Beisitzer an.

§ 8 Nr. 3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 Nr. 4 Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit

bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Nr. 5 Bei Sitzungen des Vorstandes ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.

§ 8 Nr. 6 In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit digitalen Kommunikationsplattformen gefasst werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorsitzenden bzw. dessen beiden Stellvertretern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung mit Ausnahme der Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden verlangt werden (§ 10 Abs.9)
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung über Strategie, Aufgaben, Stand und Planung der Vereinstätigkeiten
- Bestellung von Beiräten, Beigeordneten, Ausschüssen, Delegierten
- Entscheidung über die Beitragsordnung
- Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 9 Nr. 2 Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder über die digitale Kommunikationsplattform des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag und beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 9 Nr. 3 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird allen Mitgliedern per E-Mail oder über die digitale Kommunikationsplattform mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- § 9 Nr. 4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- § 9 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- § 9 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
- § 9 Nr. 7 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne die Enthaltungen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung ausdrücklich benannt sind. Zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 9 Nr. 8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort per E-Mail über die digitale Kommunikationsplattform mitgeteilt werden.
- § 9 Nr. 9 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder per E-Mail oder über die digitale Kommunikationsplattform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 11 Nr. 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen (Hohentwiel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind in gemeinschaftlicher Vertretung der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie hilfsweise der Kassierer, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- § 11 Nr. 2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.01.2023 verabschiedet.

Singen, den 21.01.2023

Unterschriften
